



Herxheim, den 04.11.2020

## **Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) am PAMINA-Schulzentrum Herxheim**

Liebe Schulgemeinschaft,

das aktuelle Infektionsgeschehen hat das Bildungsministerium und die Schulaufsicht dazu veranlasst, neue Vorgaben für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) an Schulen zu geben. Entsprechend gelten am PAMINA-Schulzentrum ab Donnerstag, dem 05.11.2020, vorerst bis zum 30.11.2020 die folgenden Regelungen:

### *1. Verpflichtung zum Tragen einer MNB*

Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB gilt für die gesamte Zeit des Schulbesuches, auch während des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen.

Wenn Schülerinnen und Schüler das Tragen einer MNB ablehnen, ist zum einen das Recht der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie das der Lehrkräfte, vor möglichen zusätzlichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, betroffen. Zum anderen handelt es sich um einen Verstoß gegen die Ordnung in der Schule und kann daher zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen führen. Der Schulleiter kann sich auf das ihm zustehende öffentlich-rechtliche Hausrecht berufen und verhindern, dass das Schulgelände ohne geeignete MNB betreten wird.

### *2. Geeignete MNB*

Geeignet sind MNB, die als textile Barriere aus handelsüblichen Stoffen Mund und Nase vollständig bedecken und sowohl an Nase, Wangen und Kinn eng anliegen. Dies ist erforderlich, um das Vorbeiströmen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Gesichtsvisiere bzw. Face-Shields aus Kunststoff dagegen können i.d.R. maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen, eine Filterwirkung wie bei den textilen MNB ist nicht gegeben. Sie sind daher kein Ersatz für eine MNB.

### *3. Ausnahmen von der Pflicht des Tragens einer MNB*

Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB gelten

- für Personen, für die das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist.
- bei schriftlichen Prüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird. Für die Kursarbeiten der MSS 11, 12 und 13 wird angestrebt, einen Mindestabstand in der Sitzordnung herzustellen, so dass die Schülerinnen und Schüler während der Überprüfungen ihre MNB abnehmen dürfen. Hierfür ist die kleine Sporthalle mit Stühlen und Tischen hergerichtet. Für Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen in der Sek. I kann durch die Lehrkraft bei Verfügbarkeit die kleine Sporthalle oder die Aula bei Herrn Wölbe bzw. bei Frau Mayer reserviert werden.

- für das Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist, die für die Schülerinnen und Schüler nur während der Pausen im Freien zulässig ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt auch in der Mensa und im Lehrerzimmer. Hier ist auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung zu achten. Um während des Unterrichts zu trinken, ist es den Schülerinnen und Schülern gestattet, ihre MNB für einen kurzen Moment abzulegen.

- während der Pausen im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt. Die Schülerinnen und Schüler sind ausdrücklich aufgefordert, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um eine MNB-Pause zum Durchatmen einzulegen.

- bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemproblemen oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch eine zusätzliche MNB-Pause im Freien).

#### *4. MNB im Fachunterricht*

Die Pflicht zum Tragen einer MNB gilt grundsätzlich für jeden Unterricht. Besonderheiten gelten allerdings im:

- naturwissenschaftlich-technischen/fachpraktischen Unterricht

Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Erfassen der MNB beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall sollte die Lehrkraft im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und den Unterricht ggf. anpassen.

- Sportunterricht

Der sportpraktische Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne MNB, aber mit Abstand stattfinden. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit MNB) abgehalten werden. Die Sporthallen stehen für den sportpraktischen Unterricht nicht zur Verfügung. Stattdessen soll vorzugsweise versucht werden, den Schülerinnen und Schülern ein alternatives Bewegungsangebot an der frischen Luft zu unterbreiten. Die Umkleidekabinen stehen lediglich für das Deponieren von Schultaschen etc. zur Verfügung. Für den Sportleistungskurs werden gesonderte Regelungen getroffen.

- Musikunterricht

Musikpraktisches Arbeiten kann nur mit MNB stattfinden. Da das Musizieren mit Blasinstrumenten mit MNB nicht möglich ist, ist im Unterricht vom musikpraktischen Arbeiten mit diesen Instrumenten abzusehen.

#### *5. Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB*

Schülerinnen und Schüler können von der Pflicht zum Tragen einer MNB durch die Schulleitung befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer MNB wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die der Schulleitung vorzulegen ist. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt

wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer MNB im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Für das schulische Personal gilt dies entsprechend, mit der Maßgabe, dass auf der Basis des Attests eine Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit erforderlich ist.

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, sollten vorrangig im Präsenzunterricht beschult werden. Voraussetzung ist, dass der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler zeitversetzt zur Vermeidung von dichten Ansammlungen den Unterrichtsraum aufsuchen, dort ggf. beaufsichtigt in den Pausen verbleiben und mit einem Abstand von mindestens 1,50 Metern zu weiteren Unterrichtsteilnehmern Platz nehmen. Alternativ ist durch die Schulleitung eine Befreiung vom Präsenzunterricht möglich.

#### *6. Tragezeitbegrenzung*

Durch das Ausatmen sammelt sich Feuchtigkeit in der Maske. Mit zunehmender Feuchte im Material lässt die Schutzwirkung der MNB nach, es entsteht die Gefahr einer Infektionsbrücke. Begünstigt durch Feuchtigkeit und Körperwärme können sich zudem Mikroorganismen auf der Innenseite vermehren. Eine durchfeuchtete Maske sollte daher umgehend abgenommen und ausgetauscht werden. Die durchfeuchtete Maske sollte nach dem Abnehmen bis zum Waschen bzw. Entsorgen (bei Einwegmasken) in einem Beutel o.Ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden. Für einen Unterrichtstag sind daher mehrere saubere MNB erforderlich.

Der empfohlenen Tragezeitbegrenzung einer MNB wird durch unsere entsprechende Regelung für die Pausen im Freien genüge geleistet (siehe 3.).

#### *7. Umgang mit nachgewiesenen Infektionsfällen und Quarantäneanordnungen*

Im Falle einer nachgewiesenen Infektion in einer Klasse prüft das zuständige Gesundheitsamt in jedem Einzelfall die zu treffenden Maßnahmen (u.a. Anordnung von Quarantäne) im Sinne einer individuellen Risikobewertung auf Grundlage von Sitzplänen in den Unterrichtsräumen. Zur Erleichterung der Ermittlung der Kontaktpersonen stellen die Schulen den Gesundheitsämtern entsprechende Sitzpläne zur Verfügung. Daher müssen Sitzpläne sorgfältig erstellt, aktuell geführt und eingehalten werden. In klassenübergreifenden Lerngruppen soll nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler nach Klassen geordnet zusammensitzen.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihren Anteil daran, dass wir diese schwierige Situation bisher so gut bewältigt haben, und hoffen weiterhin auf Ihre Solidarität.

Mit freundlichen Grüßen,



Simon Lietzmann, Schulleiter des Gymnasiums



Jürgen Müller, Schulleiter der Realschule plus